Gemeinde Herzebrock-Clarholz



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

16. Jahrgang 17.09.2019 Nr. 8

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss über den Beginn der Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB

Seite 2 - 4

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über den Beginn der Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB

Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung vom 09.09.2019 den Einleitungsbeschluss über den Beginn der Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB zur Vorbereitung der förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebiets gemäß § 142 BauGB für den Ortskern Herzebrock gefasst. Die vorbereitenden Untersuchungen sind erforderlich, um Beurteilungsunterlagen für die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen (vgl. § 141 Abs. 1 BauGB). Zu den Inhalten der vorbereiteten Untersuchung gehört die Analyse und Beurteilung der aktuellen die städtebaulichen Missstände im Untersuchungsgebiet, Festlegung Sanierungsgebiets und die Bewertung des rechtlichen Instrumentariums. Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen hat die Gemeinde Herzebrock-Clarholz die DSK, Büro Bielefeld, beauftragt.

Der Untersuchungsbereich ist dem in der Anlage beigefügten Plan zu entnehmen. Dieser umfasst im Wesentlichen das Ortszentrum. Darin enthalten ist der Hauptgeschäftsbereich (Debusstraße, Uthofstraße, Konrad-Adenauer-Straße und Le-Chambon-Straße) einschließlich den angrenzenden Wohnquartieren mit kommunalen Gemeinbedarfseinrichtungen und dem privaten Gebäudebestand. Zudem umfasst das Gebiet den nördlich gelegenen Schulstandort der von-Zumbusch-Schule mit den angrenzenden Sportstätten sowie das Klosterareal. Darüber hinaus befinden sich der Bereich um den Bahnhof südlich der B 64 sowie Rathaus mit Umfeld im Untersuchungsgebiet.

Der Lageplan mit dem Untersuchungsgebiet kann im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz; Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt; Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten eingesehen werden (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz; **Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.

Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Es wird auf die Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB verwiesen. Hiernach sind die im Untersuchungsbereich ansässigen Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über Berufs-, Erwerbs-, und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 138 Abs. 2 BauGB dürfen die erhobenen personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit die zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist (§ 138 Abs.2 2 BauGB).

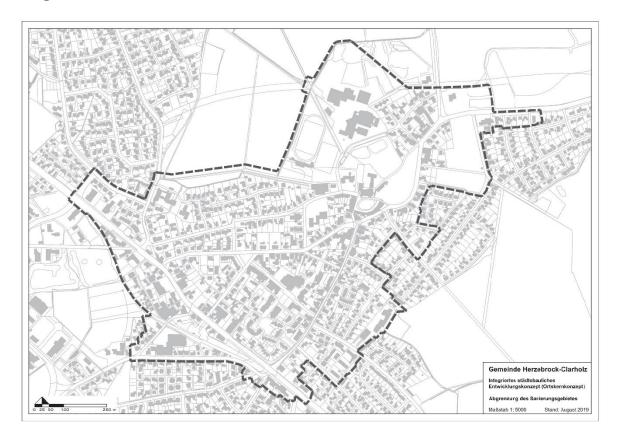
Hinweis:

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Herzebrock-Clarholz, den 17. September 2019

Marco Diethelm Der Bürgermeister

Anlage:



Untersuchungsbereich vorbereitende Untersuchungen